

12.12.2024

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Hauer und Antauer  
gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997**  
zu dem Antrag Ltg.-605/XX-2024

In der Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre vom 4. Dezember 2024 wurde festgelegt, dass der Anpassungsfaktor für das Jahr 2025 1,046 beträgt.

Dies hätte – ohne Gesetzesänderung – zur Folge, dass die Bezüge der Politikerinnen und Politiker auf Landes- und Gemeindeebene ab 1. Jänner 2025 um 4,6 % steigen würden. Die Anpassung der Bezüge soll allerdings unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungsfaktor erfolgen.

Für das Jahr 2025 soll für Mitglieder der Landesregierung eine Null-Lohnrunde gelten. Die Erhöhung der Bezüge der übrigen Landesorgane soll im ersten Halbjahr entfallen und erst ab dem zweiten Halbjahr des Kalenderjahres 2025 wirksam werden. Die Erhöhung der Bezüge der Politikerinnen und Politiker auf Gemeindeebene soll sich am Gehaltsabschluss für den öffentlichen Dienst orientieren.

### Zu Ziffer 1 (§ 2 Abs. 3):

Durch den nachhaltigen Entfall der Anpassung des Ausgangsbetrages für die in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Organe wird die nächste Anpassung den mit 1. Jänner 2024 festgelegten Ausgangsbetrag zur Grundlage haben (neuer zusätzlicher Ausgangsbetrag). Darüber hinaus ergibt sich in Folge der Anpassung des Ausgangsbetrages für Gemeindeorgane um 3,5% ein neuer zusätzlicher Ausgangsbetrag.

Im Hinblick darauf wird auch die gemäß § 2 Abs. 3 durch die Landesregierung vorzunehmende Kundmachung einer Erhöhung im Landesgesetzblatt auf mehrere Ausgangsbeträge angepasst.

Zu Ziffer 2 (§ 26 Abs. 11 und 12):

Für die in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Landesorgane wird der Entfall der gesetzlich vorgesehenen, jährlichen Anpassung des Ausgangsbetrages bis 31. Dezember 2025 festgelegt. Die Änderung führt damit zur Einfrierung der Politikerbezüge bis zu diesem Zeitpunkt.

Für die in § 3 Abs. 1 Z 4 bis 10 angeführten Landesorgane soll die im § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages im ersten Halbjahr 2025 entfallen. Dies soll ebenso für die in § 23 Abs. 1 genannten Organe der Landes-Landwirtschaftskammer gelten. Dementsprechend werden die Bezüge dieser Organe im ersten Halbjahr nicht erhöht, sondern bis 30. Juni 2025 eingefroren. Im zweiten Halbjahr werden die Bezüge dann – wie gesetzlich in § 2 Abs. 2 vorgesehen – gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre um den von der Präsidentin des Rechnungshofes am 4. Dezember 2024 kundgemachten Anpassungsfaktor in Höhe von 4,6 % erhöht.

Bezüge von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Entschädigungen bzw. Kommissionsgebühren von anderen Gemeindeorganen erhöhen sich mit 1. Jänner 2025 gesetzlich um 3,5 % (maximal jedoch € 437,80). Dies entspricht der in der Regierungsvorlage der NÖ Landesregierung vorgeschlagenen Erhöhung der Gehälter der Landesbediensteten.

Die Gefertigten stellen daher den

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügesetzes 1997 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“